

Bundesinstitut für Berufsbildung

An alle potentiellen Bieter

Der Präsident

Arbeitsbereich Z 3
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Mein Zeichen
Meine Nachricht vom
Bearbeiter/-in Herr Knecht
Telefon Durchwahl
Fax Durchwahl
E-Mail knecht@bibb.de

Bonn, 29.01.2026

EU Offenes Verfahren 7168#00013 – „Rahmenverträge Digitale Kommunikation:

Relaunch Website, Design, Hosting, Support und Weiterentwicklung“

Los 4: Web-Hosting

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Vergabeunterlagen sind die nachfolgenden Fragen aufgetreten:

1	Frage:	Antwort:
	Wird ein vergleichbares Referenzprojekt als Nachweis anerkannt, wenn dieses derzeit erst seit einem Jahr betreut wird, die vertraglich vereinbarte Gesamtlaufzeit jedoch vier Jahre beträgt?	Nein, zur Erfüllung der Aufgabe ist ausdrücklich ein Referenzprojekt gefordert, dass mindestens 3 Jahre betreut wurde.
2	Können Sie bitte eine aktuelle Systemarchitektur, Angabe der eingesetzten Hard- und Software sowie eine Übersicht des monatlichen Traffics beifügen? Dies ermöglicht aus unserer Sicht eine kosteneffiziente und über alle Bietende vergleichbare Kalkulation. Idealerweise: - Anzahl VMs / Container - Anzahl DDos-Angriffe (welcher Layer soll angeboten werden?) - Wieviel TB werden im Schnitt im Monat übertragen	Hier sind die Durchschnittswerte zum Datenvolumen in 2025: Datenvolumen (Datentransfer): 8.178 GB pro Monat Datenvolumen (Backup): 13.017 GB pro Monat Die Anzahl VMs / Container wird auf Anfrage individuell übermittelt. Aus den vergangenen Jahren sind uns keine DDos-Angriffe auf die öffentliche Infrastruktur des BIBB bekannt. Dennoch gab es eine gestiegene Zahl an Angriffen auf Layer 7, die Anwendungsebene:

		- „DoS“ Angriffe auf Suchformulare - Massenmailversand durch Kontaktformulare - Phishing- oder SCAM Mails Dem Webhoster ist aus dem vergangenen Jahr ein allgemeiner Level 3-Angriff bekannt, der nicht nur das BIBB betraf. In den letzten Jahren können wir einen Anstieg an Angriffen verzeichnen und möchten den Empfehlungen des BSI folgen für eine Prävention von DDoS-Angriffen, also ein angemessenen Standard-Schutz für allgemeines Hosting, aber auch einen Plan haben zur Reaktion auf akute Angriffe. Stand der Technik in der Prävention könnte der Einsatz eines abgesicherten Backbones sein, aber auch der Einsatz einer Next Generation Firewall oder Web Application Firewall, zur Basis-Absicherung der Layer 3, 4 und 7.
3	Wir beziehen uns auf Los 4 - Leistungsbeschreibung - Kapitel 5. Form der Leistung - Unterkapitel Aufbau des Systems und Physikalische Umgebung Unter der Überschrift „Anbindung ab Backbone („Internet“)“ wird gefordert, dass jeder Server an zwei LANs (internes und externes Netz) angebunden sein soll. Ist es zulässig, eine technisch gleichwertige Lösung vorzusehen, bei der die Trennung und Absicherung der Netze logisch (z. B. mittels VLANs und/oder Firewalls) erfolgt, wenn dadurch eine hochverfügbare und redundant ausgelegte Netzanbindung realisiert wird, die mindestens das geforderte Sicherheits- und Verfügbarkeitsniveau erfüllt?"	Ja, das ist zulässig.

4	Im Unterkapitel Projektmanagement, Kapitel 5. LB wird bezüglich direkter Zusammenarbeit gefordert, dass dem Auftraggeber sowie weiteren beauftragten Dienstleistern physikalische und Administrationsrechte auf die Server eingeräumt werden. Wir bitten um Klarstellung folgender Aspekte: 1. ob im Rahmen der Ausschreibung dedizierte physische Server vorausgesetzt werden oder ob diese Anforderung unabhängig vom Servertyp (physisch / virtuell) zu verstehen ist, 2. ob sich die geforderten Administrationsrechte auch auf die Virtualisierungsebene (z. B. Hypervisor-Zugriff) erstrecken sollen, 3. zu welchen konkreten Zwecken und in welchen Szenarien solche Zugriffe vorgesehen sind (z. B. Betrieb, Fehleranalyse, Eigenadministration), 4. ob durch den Auftraggeber oder Dritte regelmäßige Systemadministrations-tätigkeiten auf den bereitgestellten Systemen übernommen werden sollen. 5. Können die geforderten Zugriffsrechte alternativ auch über klar abgegrenzte Betriebs- und Supportprozesse (z. B. Incident-Unterstützung) realisiert werden, ohne generelle physikalische oder administrative Vollzugriffe auf die Systeme einzuräumen? 6. Vor dem Hintergrund von Informationssicherheit, Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowie datenschutzrechtlichen Anforderungen bitten wir zudem um Klarstellung, ob und in welchem Rahmen vertraulichkeitswahrende Regelungen (z. B. NDA) für Zugriffe auf Betriebsumgebungen vorgesehen sind.	Physikalische Zugriffsrechte waren in den vergangenen Jahren nicht mehr erforderlich. Nein. Lt. Leistungsbeschreibung „Zur Installation, Wartung und Weiterentwicklung von Applikationen“ (z.B. eigenständige Verwaltung einer VM durch einen Applikations-Dienstleister). Ja (siehe Beispiel unter 3.). Für einen Teil der Anforderungen wäre dies sicher möglich, aber für das genannte Beispiel scheint ein solches Vorgehen weniger zweckmäßig. Administrationsrechte für Dritte sind generell nur in eng definierten Ausnahmefällen notwendig. Vertraulichkeitswahrende Regelungen werden nach Zuschlagserteilung weiter spezifiziert.
---	--	---

5	In der Leistungsbeschreibung - Kapitel 5. Form der Leistung - Unterkapitel Aufbau des Systems und Physikalische Umgebung wird die „Unterbringung aller dedizierten BIBB-Server“ gefordert. Gehen wir recht in der Annahme, dass hiermit die Bereitstellung von dedizierten virtuellen Maschinen für den Auftraggeber gemeint ist und dass hierfür eine geteilte Virtualisierungsplattform zulässig ist, sofern diese nach dem BSI-Grundschutzkompendium abgesichert und modelliert ist und dadurch ein mindestens gleichwertiges Sicherheits- und Verfügbarkeitsniveau gewährleistet wird?	Ja, bis auf die Datenbank-Server - diese sollten dediziert bereitgestellt werden. Alternativen sind nur möglich, wenn eine Gleichwertigkeit nach BSI-Grundschutz dargelegt werden kann.
6	In Leistungsbeschreibung - Kapitel 3. Beschreibung der zu erbringenden Leistungen im Einzelnen - Unterkapitel Arbeitspaket 1: Bereitstellung des Web-Hostings, Migration der vorhandenen Systemlandschaften wird gefordert, dass der Auftragnehmer des Loses 4 alleiniger Vertragspartner für die Migration der Systemlandschaft ist. Zudem wird die neuwertige Bereitstellung von Hard- und Software verlangt. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Klarstellung zu folgenden Punkten: 1. Softwareumfang: Wir bitten um Erläuterung, welche Software konkret von der Forderung nach neuwertiger Bereitstellung umfasst ist (z. B. Betriebssysteme, Middleware, Datenbanksysteme, Fachanwendungen). 2. Versionsstand und Kompatibilität: Gehen wir recht in der Annahme, dass im Rahmen der Migration keine fachlichen oder funktionalen Upgrades von Fachanwendungen geschuldet sind? Aus Sicht eines Auftragnehmers ist eine eigenständige fachliche Bewertung der Kompatibilität neuerer Software-Versionen aus dem Technologie-Stack mit den	Das bezieht sich in erster Linie auf die Hardware, bei Software sollten Lizenzen für aktuelle Versionsstände vorliegen. Ja, die Annahme ist korrekt.

	bestehenden Anwendungen nicht möglich. Zudem erscheinen Upgrades von Anwendungen im Rahmen der Migration und innerhalb der vorgesehenen Übernahmefrist von zwei Monaten fachlich und technisch nicht realisierbar. 3. Mitwirkungsleistungen Dritter: Wir sehen die Bereitstellung einer Systemumgebung gemäß den technischen Vorgaben (Hardware, Betriebssysteme, Virtualisierung, DNS, SSL-Zertifikate, Load Balancing) des Auftraggebers innerhalb der Übernahmefrist als möglich an. Für die vollständige Übernahme und Inbetriebnahme von Fachanwendungen gehen wir jedoch davon aus, dass weitere vom Auftraggeber beauftragte Dienstleister (z. B. Anwendungshersteller oder Fachverfahrensbetreuer) in die Migration eingebunden sind. Daher bitten wir Sie darzulegen, welche Mitwirkungsleistungen seitens des Auftraggebers bzw. Dritter vorgesehen sind. 4. Bereitgestellte Informationen und Daten: Bitte spezifizieren Sie, welche Daten, Konfigurationen und Dokumentationen dem Auftragnehmer für die Übernahme der Systemlandschaft zur Verfügung gestellt werden.	Das BIBB und weitere Dienstleister werden alle für die Bereitstellung notwendigen Mitwirkungsleistungen erbringen. Der genaue Umfang ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar Alle vorhandenen Daten, Konfigurationen und Dokumentationen zum Web-Hosting werden dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zur Verfügung gestellt. Wir pflegen zudem eine technische Dokumentation zu den Fachanwendungen in Confluence.
7	In der Anlage „Server-Architektur“ werden verschiedene Software-Komponenten benannt, u. a. Confluence und Elasticsearch. Gleichzeitig wird in der Leistungsbeschreibung gefordert, dass im Rahmen der Übernahme Updates von Software-Komponenten durchzuführen sind. Für eine belastbare Analyse, Aufwandsabschätzung und Planung im Rahmen der Angebotslegung bitten wir daher um Bereitstellung einer vollständigen Übersicht der eingesetzten Software-Komponenten, einschließlich	In Arbeitspaket 2 wird die „systemnahe Software“ beschrieben, für dessen Updates der Auftragnehmer verantwortlich ist. Die Betreuung von Middleware wie Elasticsearch, KeyCloak, Shiny-Server, GitLab, REDIS kann über AP 3 (Support) nach Aufwand abgerechnet werden.

	– der jeweils eingesetzten Versionsstände sowie – der aus fachlicher Sicht mit den jeweiligen Anwendungen maximal kompatiblen Zielversionen, sofern diese durch den Auftraggeber vorgegeben sind.	
8	In Leistungsbeschreibung - Kapitel 5. Form der Leistung - Unterkapitel Urheberrecht wird ausgeführt, dass sämtliche Werkstücke, wie Quellcode und Applikationen, exklusiv für den Auftraggeber erstellt werden. Es wäre denkbar, dass im Rahmen des Hostings und Betriebs standardisierte oder bereits vorhandene Lösungen des Auftragnehmers eingesetzt werden (z. B. eine bestehende Lösung zur DDoS-Protection) Wir bitten um Bestätigung, dass die Nutzungsrechte an diesen Lösungen beim Auftragnehmer verbleiben, da diese ja nicht exklusiv für den Auftraggeber neu entwickelt wurden und somit nicht unter die zitierte Regelung fallen.	Ja, das können wir bestätigen.
9	In Leistungsbeschreibung - Kapitel 5. Form der Leistung - Unterkapitel Urheberrecht wird ausgeführt, dass sämtliche Werkstücke, wie Quellcode und Applikationen, exklusiv für den Auftraggeber erstellt werden. Wir bitten ferner um Bestätigung, ob im Rahmen der Leistungserbringung standardisierte Dienste des Auftragnehmers eingesetzt werden dürfen (z. B. SCP-Server oder eine Filecloud-Lösung für den Dateiaustausch), sofern diese die funktionalen und sicherheitsrelevanten Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllen, oder ob für diesen Zweck ausdrücklich kundenspezifische Individualsysteme vorgesehen sind.	Ja, das können wir bestätigen.

10.	Das Dokument für die technischen Standards (https://cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitaler-wandel/architekturen-standard/ArchRL.html) ist nicht abrufbar. Wir bitten um Bereitstellung eines aktualisierten Links oder einer aktuellen Version über die Vergabeplattform.	Aktuell ist es hier zu finden: https://www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitaler-wandel/architekturen-standard/ArchRL.pdf?__blob=publicationFile&v=16
11.	Um eine seriöse und belastbare Angebotskalkulation erstellen zu können, bitten wir um weitergehende Angaben zu den zu betreibenden Anwendungen (z. B. Zweck, eingesetzte Technologien, Abhängigkeiten sowie Anforderungen an Verfügbarkeit und Sicherheit). Wir bitten Sie daher eine Übersicht zu den Anwendungen bereitzustellen, aus der insbesondere hervorgehen: - Zweck und fachliche Einordnung der Anwendung - zugrunde liegende Technologien (z. B. Programmiersprachen, Laufzeitumgebungen, Frameworks) - Abhängigkeiten zu weiteren Anwendungen oder Systemen - Anforderungen an Verfügbarkeit, Performance und Skalierbarkeit - besondere Sicherheits- oder Compliance-Anforderungen	Angaben zu den Fachanwendungen finden Sie in der Leistungsbeschreibung zum Los 3 „Applikationsentwicklung“. Dazu wird auch auf Anfrage eine Übersicht der aktuellen Versions-Stände (PHP und Frameworks) sowie die Art der Datenpflege zur Verfügung gestellt.
12.	Gem. Unterpunkt a. in dem Dokument "Kostenplan" zu Los 4 ist ein einmaliger Festpreis für Einrichtung und Bereitstellung sowie für die Migration der vorhandenen Systemlandschaft in die neue Umgebung (Arbeitspaket 1) anzugeben, der ebenfalls in die Preisbewertung eingeht. Sämtliche dieser Leistungen muss der Bestandsdienstleister nicht erbringen und daher entstehen für ihn keine Kosten unter diesem Punkt, die er angeben müsste. Er kann daher einen insgesamt niedrigeren Gesamtangebotspreis	Dem Anliegen wird aus folgenden Gründen nicht stattgegeben: Potentielle neue Auftragnehmer müssen zunächst Investitionen tätigen, um sich für die Übernahme des Vertrages zu ertüchtigen, was der Vorauftragnehmer möglicherweise bereits im Rahmen der Leistungserbringung für den Vorauftrag getan hat. Denn die in Rede stehenden Migrationskosten beinhalten nach Punkt 3 der Leistungsbeschreibung nicht nur die Migration im engeren Sinne, wie etwa Migration der vorhandenen Systemlandschaft (inkl. Tests und Qualitätssicherung) sowie konzeptionelle Vorarbeiten

kalkulieren und erhält dadurch einen signifikanten Wettbewerbsvorteil gegenüber allen übrigen Bietern, die diese initialen Kosten kalkulieren und einpreisen müssen. Um hier einen sich daraus ergebenden erheblichen Wettbewerbsnachteil für alle Nicht-Bestandsdienstleister zu vermeiden, bitten wir darum, diese Position nicht in die Preisbewertung einzubeziehen und der Preiswertung nur die Angaben in den Unterpunkten b., c., d. und e. zugrunde zu legen.	und Projektmanagement, sondern auch z.B. die Beschaffung der notwendigen Hard- und Software, die Einrichtung, Konfigurationen und ein Notfall- und Sicherheits-konzept, mithin die gesamte Ertüchtigung des Unternehmens für die (reibungsfreie) Übernahme der Leistung vom Vorauftragnehmer. Es geht vielmehr bei der Bieterfrage also um einen Ausgleich ihrer Anschubkosten. Dieser mögliche Vorteil des Vorauftragnehmers ist jedoch keine von uns gesetzte und daher von uns zu kompensierende Bedingung, sondern resultiert aus der Markttätigkeit des Unternehmens, auch wenn diese Tätigkeit beim BIBB selbst erfolgt ist. Der Vorauftragnehmer hat sich in dem Wettbewerb um den Zuschlag für die (Vor-) Leistungen durchgesetzt, zuletzt bei der Ausschreibung des Hostings 2021. Für diese von ihm zu erbringenden (Vor-) Leistungen hat er Investitionen getätigt, die sich u.U. durch die Zahlungen von uns amortisiert haben mögen. Soweit der Vorauftragnehmer weiterhin über betriebliche Mittel (Systemlandschaft in einem Rechenzentrum, IT-Hard- und Software etc.) aus diesem Vorauftragsverhältnis verfügt und diese zum Teil für den neuen Auftrag weiterverwenden kann, beruht dies folglich auf einer im Wettbewerb erlangten Marktposition und muss vom Auftraggeber gemäß ergangener vergaberechtlicher Entscheidungen nicht „nivelliert“ werden. Sie können uns daher nicht mit Erfolg entgegenhalten, wir hätten durch die Erteilung der Voraufträge ([...] und früher) dem Vorauftragnehmer durch die gezahlte Vergütung die auch für den hiesigen Auftrag erforderlichen Ressourcen „beigestellt“. Vielmehr musste der Vorauftragnehmer seine getätigten Investitionen durch die ihm von uns gezahlte Vergütung während der späteren Vertragsdurchführung amortisieren. Sie begehren mit der Forderung nach einer entsprechenden „Beistellung“ für die Ihnen entstehenden Migrationskosten faktisch, dass wir Ihnen die Ertüchtigung ihres Unternehmens zur Ermöglichung des Markteintritts finanzieren. Punkt 3 der Leistungsbeschreibung sieht jedoch vor, dass die systemimmanente Befähigung durch den Auftragnehmer in eigener Verantwortung herzustellen ist. Dies entspricht auch der normalen Rollen- und
--	--

		Risikoverteilung im Vertragsverhältnis; eine - wie auch immer zu erfolgende - Bevorzugung von Ihnen aufgrund der erforderlichen Ertüchtigung würde unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungs- und des Wettbewerbsgebots eher vergaberechtlich bedenklich erscheinen als die von uns gewählte Methodik.
13.	Können Sie uns bitte das genaue Sizing der (einzelnen) 17 physischen Server nennen, aus denen auch ersichtlich ist, wie viele freie Ressourcen noch zur Verfügung stehen?	Es handelt sich um eine dynamische Shared-Hosting-Umgebung.
14.	Was ist der Unterschied zwischen projektgebundenen VMs und Infrastruktur-VMs? Sind die Infrastruktur-VMs ausschließlich für das Projekt vorgesehen oder auch für andere Projekte?	Projektgebundene VMs: Ausschließlich für die jeweiligen Projekte Infrastruktur: Hauptsächlich für Dockerswarms und deren Umgebung
15.	Wie sind die 60 VMs (Projektbezogen und Infrastruktur) auf den 9 physischen Servern verteilt? Gibt es hier eine Trennung von Front und Backend sowie von produktiven Instanzen zu Abnahmeumgebungen?	1. Dynamisch verteilt nach Bedarf 2. Trennung FE/BE nicht durch VMs, aber durch Docker-Container
16.	Wie und auf welchen Servern findet das Backup statt? Rechnet man die Ressourcen der projektbezogenen VMs zusammen, kommt man auf Größe des Storages von über 10 TB. Eine Backup-Lösung lässt sich aus den aktuellen Informationen nicht ableiten.	1. Backup-Lösung des Hosters. Je nach Bedarf inkrementell bzw. komplett. 2. Weniger als 10 GB, weil Storage ist nicht komplett belegt ist
17.	Was ist der Unterschied zw. docker (1-6) und dockers?	"s" steht für "small" (niedriger priorisierte Dienste)
18.	In der Anlage „anlage_server-architektur – 2025“ werden drei Windows-Server aufgezählt, aber als Summe fünf physische Server genannt. Wie ist die Verteilung und das dazugehörige gesamte Sizing?	Es handelt sich um eine dynamische Shared-Hosting-Umgebung.
19.	Welche Windows-Version der DB ist im Einsatz, SQL Enterprise oder Standard?	Microsoft SQL Server Standard auf Windows Server 2022 Standard.

20.	Wie viele User greifen parallel über den Terminalserver zu? Und können wir davon ausgehen das dieser eine Singlelösung ohne Active-Directory-Anbind zur Nutzerverwaltung oder zentrale Domain-Verwaltung der Patches und User darstellt?	1. Nutzung momentan eher sporadisch. 2. Ja, das ist korrekt.
21.	Zum Punkt „Hard- und Software wird vom AN neuwertig bereitgestellt“: Ist dies ebenfalls notwendig, wenn die benötigte Hard- und Software im Rechenzentrum, bereits vorhanden ist und dem Stand der Technik entsprechen? Falls notwendig, gehen wir Recht in der Annahme das auch der Bestandsdienstleister neue Hard- und Software anschaffen und somit einpreisen m	s. Antwort zu Frage 12.
22.	Muss es sich bei der Bereitstellung der Hardware um dedizierte Hardware handeln, oder kann dies auch in einer shared-Umgebung betrieben werden, wenn garantiert wird, dass es eine Separierung der einzelnen Umgebungen gibt?	Ja, bis auf die Datenbank-Server - diese sollten dediziert bereitgestellt werden. Alternativen sind nur möglich, wenn eine Gleichwertigkeit nach BSI-Grundschutz dargelegt werden kann.
23.	Ist für den Nachweis des klimaneutralen Rechenzentrums eine EMAS-Zertifizierung ausreichend, in der das Rechenzentrum inkludiert ist?	Ja.
24.	Wieviele Zertifikate sind derzeit im Einsatz?	150 TLS-Zertifikate von Let's Encrypt für 544 Domains und Sub-Domains.
25.	Erfolgt die Vergütung immer nach Aufwand? Endet die Leistungspflicht des Bieters, wenn die Obergrenze (Supportkontingent) erreicht ist?	Die Vergütung erfolgt auf Grundlage des Stundennachweises und des anzugebenden Stundensatzes, also nach Aufwand. Der Support soll grundsätzlich bis zum Ende der Vertragslaufzeit erbracht werden. Wir gehen nicht davon aus, dass bis dahin die Obergrenze überschritten wird. Wenn doch, werden Anpassungen vorgenommen, soweit es die vertraglichen und vergaberechtlichen Regelungen zulassen.

26.	In Bezug auf die Antwort zu BF-Antwort Nr. 12 haben wir folgende Rückfrage: Es ist den Bietern selbstverständlich bewusst, dass neue Anbieter initiale Kosten zur Ertüchtigung für die Vertragsumsetzung haben und auch selbst tragen, was nicht in Abrede gestellt werden soll. Gegenstand der Frage war, dass dem Bestandsdienstleister ein signifikanter Wettbewerbsvorteil bei der Vergabeentscheidung entsteht, wenn die Kosten für die Einrichtung, Bereitstellung und Migration, bei denen der Bestandsdienstleister im Gegensatz zu allen anderen Bietern eine „0“ eintragen kann, in die Bewertung der Angebote einfließt. Dieser Vorteil resultiert nach unserer Ansicht nicht aus der Markttätigkeit des Unternehmens, denn auch alle anderen Bieter sind am gleichen Markt bereits tätig, haben aber für dieses konkrete Projekt initiale Kosten, die der Bestandsdienstleister nicht hat. Der Vorteil des Bestandsdienstleisters ergibt sich daher aus seiner aktuellen Tätigkeit für den Auftraggeber, die eine Migration bei ihm nicht notwendig macht. Daher bitten wir um die Ausklammerung dieser Position aus der Bewertung (nicht aus dem Preisblatt generell).	An der bisherigen Vorgehensweise halten wir fest, denn gemäß ergangener vergaberechtlicher Entscheidungen ist der Wettbewerbsvorteil des Vorauftragnehmers ebenso wenig durch ein schlichtes Außerachtlassen der Migrationskosten bei der Wertung zu kompensieren. Ziel der öffentlichen Beschaffung ist nicht nur die Durchführung des Wettbewerbs um seiner selbst willen, sondern vielmehr eine dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit folgende Bedarfsdeckung (§ 97 Abs. 1 S. 2 GWB). In die Preiswertung sind alle anfallenden Preise einzustellen. Wir können die Migrationskosten bei der Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebots (vgl. § 127 Abs. 1 GWB, § 34 Abs. 2 S. 1 VSVgV) nicht einfach ausblenden. Denn diese Kosten fallen tatsächlich an und sind dem Auftragnehmer des abzuschließenden Vertrages auch zu vergüten. Wir würden folglich bei der Außerachtlassung ggf. ein Angebot bezuschlagen, dass gerade nicht das wirtschaftlichste ist. Eine entsprechende Definition der Wirtschaftlichkeit, ohne sämtliche, tatsächlich auch anfallende und nach dem Vertrag explizit zu vergütenden Leistungsteile zu berücksichtigen, wäre mithin vergaberechtswidrig, da ggf. nicht das wirtschaftlichste Angebot ermittelt wird. Auch haushaltsrechtlich müssen wir dem Gesamtauftrag entsprechende Mittel, d.h. vorliegend einschließlich der zu vergütenden Migrationsleistung, einstellen und können nicht zur Erleichterung des Markteintritts eines Unternehmens eine Preiskomponente, die wir tatsächlich zu zahlen haben, bei der Wertung einfach unter den Tisch fallen lassen.
27.	Könnten Sie bitte die unter Los 4 Leistungsbeschreibung genannte Verfahrensvereinbarung, zumindest in der Entwurfsfassung, zur Verfügung stellen?	Nach Zuschlagerteilung organisieren wir Treffen mit den Dienstleistern, um Prozesse an den Schnittstellen genauer zu besprechen. In der Vergangenheit hat sich diese Abstimmung für alle Beteiligten und den Projekterfolg als besonders hilfreich erwiesen. Die Ergebnisse werden dokumentiert (Verfahrensvereinbarung). Es ist eine praktische Prozessspezifikation, die gemeinsam erarbeitet wird, und kein vorbereitetes formales Dokument.



Wir weisen darauf hin, dass diese Beantwortung von Bieterfragen als Änderung, Ergänzung bzw. Konkretisierung der Vergabeunterlagen ebenfalls Vertragsbestandteil wird. Eine Nichtberücksichtigung dieser Information führt somit zum Angebotsausschluss.

Bis zum Schlusstermin für das Angebot am 25.02.2026, 10:00 Uhr können Sie Ihr Angebot zurückziehen. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen der Bewerbung.

Im Interesse der Bieter sollten auftretende Fragen unverzüglich, spätestens jedoch am 18.02.2026, 10:00 Uhr gestellt werden, damit den Bietern ausreichend Zeit bleibt, die Antworten bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Knecht